

# Hauptsatzung der Gemeinde Rollwitz

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluß der Gemeindevertretung vom 5.7.1999 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

## § 1

### Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Rollwitz führt ein Dienstsiegel.
- (2) Die Gemeinde führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einen aufgerichteten Greifen mit umgeworfenem Schweif mit der Umschrift „GEMEINDE ROLLWITZ - LANDKREIS UECKER-RANDOW“.
- (3) Die Verwendung des Dienstsiegels durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

## § 2

### Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist von einem Monat zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretung in Form von Anfragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der Bürgermeister zu stellen. Die Vorschläge oder Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

## § 3

### Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
- a) einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
  - b) Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
  - c) Grundstücksgeschäfte
  - d) Vergabe von Aufträgen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Buchstaben a - d in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden.
- (4) Mündliche Anfragen während der Gemeindevertreterversammlung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

**§ 4  
Ausschüsse**

- (1) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus den Gemeindevertretern und sachkundigen Einwohnern zusammen.

- (2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Hauptausschuß:	Finanz- und Haushaltswesen
Zusammensetzung:	Ständige Ausschüsse, Sachverständigenrat und Sachverständigenrat
Mitglieder:	sowie die Regeln gemäß § 35 der KV-M-V
Bau- und Umweltausschuß	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung,
Zusammensetzung:	Wirtschaftsförderung
4 Mitglieder/ 3 sachkundige Einwohner	Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten
	Denkmalpflege
	Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege
Ausschuß für Bildung, Kultur und Soziales	Wohnungsfragen, soziale Belange der Gemeinde (KITA, Schulen, Senioren)
Zusammensetzung:	
4 Mitglieder/ 3 sachkundige Einwohner	

- (3) In die Ausschüsse können sachkundige Einwohner gewählt werden. Ihre Zahl darf die der Gemeindevertreter im Ausschuß nicht erreichen.
- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nichtöffentlich.

## § 5 Bürgermeister/Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 1.500,00 EUR sowie bei wiederkehrenden Leistungen entsprechend der Zahlungsverpflichtung.
  2. im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 500,00 EUR sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 1.500,00 EUR je Ausgabenfall.
  3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 5.000,00 EUR, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 1.500,00 EUR sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 1.500,00 EUR.
  4. im Rahmen dessen Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 1.500,00 EUR.
  5. im Rahmen dessen Nr. 5 bei Verträgen bis zu 1.500,00 EUR.

Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 1.500,00 EUR und nach der VOB bis zum Wert von 15.000,00 EUR.

- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Erklärungen der Gemeinde i.S.d. § 39 Abs. 2 S. 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 EUR bzw. von 5.000,00 EUR bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000,00 EUR.
- (4) Der Amtsvorsteher entscheidet über die Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 20 Abs. 2 BauGB). Er ist auch zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB) nicht besteht. Sofern ein Vorkaufsrecht besteht, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.
- (5) Die beiden Stellvertreter des Bürgermeisters sind gleichzeitig Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

## § 6 Entschädigung

- (1) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung M-V. Dem Stellvertreter wird bei Verhinderung des Bürgermeisters für die Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes entsprechend der Entschädigungsverordnung M-V gewährt.

- (2) Die Gemeindevertreter und die sachkundigen Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstbetrages der Entschädigungsverordnung M-V.
- (3) Ausschußvorsitzende und deren Vertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in zweieinhalbfacher Höhe des Sitzungsgeldes nach Absatz 2.

## § 7

### Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel.

- (2) Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich in

Rollwitz, Prenzlauer Chaussee 6  
Schmarsow, Dorfstraße  
Schmarsow, Ausbau

- (3) Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangsfrist), wobei der Tag des Anschlages

und der letzte Aushangtag nicht mitzuzählen sind. Die Bekanntmachung ist binnen  
des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt. Für öffentliche Bekanntmachungen nach  
Abs. 6 KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.

- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der  
Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht  
gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem a  
gelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

Die Auslegung erfolgt im Amt Uecker-Randow-Tal zu folgenden Dienstzeiten:

montags:	9.00 Uhr - 12.00 Uhr	13.00 Uhr - 15.00 Uhr
dienstags:	9.00 Uhr - 12.00 Uhr	13.00 Uhr - 17.30 Uhr
mittwochs:	9.00 Uhr - 12.00 Uhr	13.00 Uhr - 15.00 Uhr
donnerstags:	9.00 Uhr - 12.00 Uhr	13.00 Uhr - 15.00 Uhr
freitags:	9.00 Uhr - 12.00 Uhr	

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, entsprechend § 5, Abs. 5, der  
Kommunalverfassung, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung  
nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen  
des Absatzes hingewiesen worden ist.

- (5) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung werden durch Aushang an den  
Bekanntmachungstafeln öffentlich bekanntgemacht.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 03.08.1994 außer Kraft.

Rollwitz, den 5.7.1999.....

Drechsler  
Bürgermeister

*Drechsler*

